

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juli 2018

Nr. 2018/1069

Messen: Kantonaler Erschliessungsplan Messen, Gestaltung Dorfplatz / Ortsdurchfahrt, Aufhebung Gestaltung Dorfplatz

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über die «Gestaltung Dorfplatz / Ortsdurchfahrt Zentrum, Haupt- / Ramsernstrasse, Aufhebung Gestaltung Dorfplatz, Messen», zur Genehmigung vor.

Der im Jahr 2007 genehmigte kantonale und kommunale Erschliessungsplan weist aus heutiger Sicht der Gemeinde und der kantonalen Denkmalpflege für den geschützten Ortskern von Messen eine zu grosszügige Gestaltung des Dorfplatzes auf. Ausserdem lassen sich die vorgesehenen Bushaltestellen nicht entsprechend den heutigen Anforderungen gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3) realisieren. Aus diesen Gründen soll die rechtsgültige Planung «Gestaltung Dorfplatz» aufgehoben werden.

Anlässlich der Sitzung vom 1. März 2018 hat der Gemeinderat Messen die vollständige Aufhebung des kommunalen Erschliessungsplans «Gestaltung Dorfplatz» beschlossen.

Die betroffenen Strassen- und Platzflächen, welche mit der Aufhebung der Planung «Gestaltung Dorfplatz» aus dem Planungsperimeter entfallen, sollen wieder der Kernzone zugewiesen werden.

Für die «Ortsdurchfahrt» (westlicher Teil Hauptstrasse) bleibt der Erschliessungsplan gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2007/350 vom 6. März 2007 weiterhin rechtsgültig.

Der angepasste Erschliessungsplan lag vom 7. Mai 2018 bis 5. Juni 2018 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen keine Einsprachen ein.

Einer Genehmigung des Erschliessungsplans steht somit nichts mehr im Wege.

2. Beschluss

- 2.1 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500 / 1:200) «Gestaltung Dorfplatz / Ortsdurchfahrt Zentrum, Haupt- / Ramsernstrasse, Aufhebung Gestaltung Dorfplatz, Messen», wird genehmigt.
- 2.2 Der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2007/350 vom 6. März 2007 genehmigte Erschliessungsplan «Gestaltung Dorfplatz / Ortsdurchfahrt Zentrum» ist nur noch im Abschnitt «Ortsdurchfahrt» (westlicher Teil Hauptstrasse) rechtsgültig.

- 2.3 Die betroffenen Strassen- und Platzflächen, welche mit der Aufhebung der Gestaltung Dorfplatz entfallen, werden wieder der Kernzone zugewiesen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (por/rom), mit 2 gen. Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Plan (später)

Emch + Berger AG Vermessungen, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Gemeindepräsidium Messen, Hauptstrasse 46, 3254 Messen, mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: «Messen: Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan [Situationsplan 1:500 / 1:200] Gestaltung Dorfplatz / Ortsdurchfahrt Zentrum, Haupt- / Ramsernstrasse, Aufhebung Gestaltung Dorfplatz»)